

Marktgemeinde Drösing

PROTOKOLL

über die Sitzung des **Gemeinderates** im Sitzungssaal der Gemeinde Drösing am
Freitag, dem **4. September 2015** 19.00 - 20.00 Uhr

Anwesende Teilnehmer:	
Bürgermeister	Josef Kohl
Vizebürgermeister	Johann Becher
Geschäftsführender Gemeinderat	Ludwig Sitter
Geschäftsführender Gemeinderat	Leopold Halzl
Geschäftsführender Gemeinderat	Ing. Robert Grill
Geschäftsführender Gemeinderat	Leopold Hitter
Geschäftsführender Gemeinderat	Mag. Gabriele Koubek
Gemeinderat	Petra Schön
Gemeinderat	Ing. Markus Hütter
Gemeinderat	Regina Assigal
Gemeinderat	Christian Faltner
Gemeinderat	Andreas Koller
Gemeinderat	Thomas Römer
Gemeinderat	Ing. Ernst Fradinger
Gemeinderat	Dipl.Ing. Robert Weiser
Gemeinderat	Isabella Gaß
Entschuldigt:	
Gemeinderat	Gerald Rischawy
Gemeinderat	Kerstin Paul
Gemeinderat	Doris Kratky
Nicht entschuldigt:	
Vorsitzender:	Bgm. Josef Kohl
Schriftführer:	Ewald Strohmayer

Die Sitzung war beschlussfähig und **öffentlich**.

Bürgermeister Josef Kohl begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und die Zuhörer. Die Sitzung ist öffentlich und beschlussfähig.

Pkt.1: Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll der letzten Sitzung

Da gegen das Protokoll der Sitzung vom 27.5.2015 keine Einwendungen erhoben werden, gilt es als genehmigt.

Pkt.2: Bericht des Prüfungsausschusses

Am 23.6.2015 fand eine angesagte Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss statt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Dipl.Ing. Robert Weiser berichtet, dass keine Mängel festgestellt wurden. Der Prüfungsausschuss empfiehlt den Ankauf eines zusätzlichen Safes für die örtlich getrennte Verwahrung der TAN-Cards.

Pkt.3: Zuwendung Freiwillige Feuerwehr Drösing - Vorplatz, Autoankauf

Die Freiwillige Feuerwehr Drösing beabsichtigt den Ankauf eines Pickups, VW Amarok, sowie die Befestigung des Vorplatzes des Feuerwehrhauses. Für den Autoankauf soll von der Gemeinde ein Betrag von € 25.000,-- zur Verfügung gestellt werden. Weiters übernimmt die Gemeinde die Kosten für die Pflasterungsarbeiten und für die notwendige Versetzung der Straßenbeleuchtung. Für die Pflasterungsarbeiten liegt ein Kostenvoranschlag der Fa. Weiser über € 6.887,06 inkl. Mwst. vor. Die Grabungsarbeiten und Vorbereitungsarbeiten werden von der Feuerwehr in Eigenregie erbracht.

Antrag des Gemeindevorstands: Gewährung einer Zuwendung an die Freiwillige Feuerwehr Drösing in der Höhe von € 25.000,-- für den Autoankauf, Vergabe der Pflasterungsarbeiten beim Vorplatz in der Höhe von € 6.887,06 inkl. Mwst. an die Fa. Weiser sowie Kostenübernahme der Elektrikerarbeiten für Versetzung der Laterne. Einstimmiger Beschluss.

Pkt.4: Resolution zur TTIP/CETA freien Gemeinde

Die Europäische Geschäftsstelle des Klima-Bündnis empfiehlt den Mitgliedsgemeinden die Beschlussfassung einer Resolution bezüglich Erklärung zur TTIP/CETA freien Gemeinde. Ein entsprechender Resolutionsentwurf liegt vor.

Antrag des Gemeindevorstands: Beschlussfassung einer Resolution betreffend TTIP/CETA lt. Beilage 1. Einstimmiger Beschluss.

Pkt.5: Friedhofsgebührenordnung

Die Friedhofsgebührenordnung wurde zuletzt am 6. Juni 2007 geändert. Nunmehr soll eine neue Verordnung erlassen werden. Ein Entwurf für eine neue Friedhofsgebührenordnung wurde ausgearbeitet.

Aufgrund einer Debatte betreffend Grabstellengebühr für Urnennischen beantragt gf.GR Mag. Gabriele Koubek um 19.30 Uhr eine Sitzungsunterbrechung. Die Sitzung wird nach 5 min. fortgesetzt.

Antrag des Gemeindevorstands: Erlassung einer Friedhofsgebührenordnung laut Beilage 2. Einstimmiger Beschluss.

Pkt.6: Verkauf Betriebsgrundstück

Reinhard Popp aus Hausbrunn ersucht um Verkauf des Grundstückes in der Haidlstraße, Gst.Nr. 4058, im Ausmaß von 1784 m². Er beabsichtigt die Errichtung eines Kfz-Betriebes. Von Notar Dr. Frank wurde bereits ein Kaufvertragsentwurf erstellt. Für den Fall, dass das Grundstück nicht in-

nerhalb von fünf Jahren gewerblich genutzt werden sollte, wird ein Wiederkaufsrecht grundbücherlich sichergestellt.

Antrag des Gemeindevorstands: Verkauf des Betriebsgrundstückes Nr. 4058, EZ 223, KG Drösing, an Reinhard Popp lt. Kaufvertragsentwurf Beilage 3. Einstimmiger Beschluss.

Der Bürgermeister gibt nachstehende Termine von Gemeindeinformationsveranstaltungen im Veranstaltungssaal bekannt:

8.9.2015	Betreutes und gefördertes Wohnen
14.10.2015	Asylwerber/Flüchtlinge
27.10.2015	Zivilschutzverband Blackout

Der Gemeinderat bildet eine "Arbeitsgruppe Flüchtlinge". Mitglieder sind: Bgm. Josef Kohl, gf.GR Ludwig Sitter, Mag. Gabriele Koubek, GR Petra Schön, Isabella Gaß.

Die nach der Gemeinderatswahl im Jänner ausgeschiedenen Gemeinderäte werden für ihre langjährige Tätigkeit geehrt. Der Bürgermeister überreicht eine Urkunde und einen Zinnteller mit Gemeindewappen.

Ende der Sitzung: 20.00 Uhr.

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am genehmigt.

.....
Bürgermeister

.....
Schriftführer

.....
Gemeinderat (SPÖ)

.....
Gemeinderat (ÖVP)

Resolution

Die Klima-Bündnis Gemeinden bekräftigen, dass sie für gute Handelsbedingungen eintreten. Dabei sind sie aber der Überzeugung, dass sowohl CETA als auch TTIP die falschen Akzente setzen. Technische sowie tarifäre Handelsbarrieren können über andere Vertragswege, als über derart umfassende Abkommen erreicht werden.

Zu verstehen sind deshalb auch die Bedenken der europäischen, kanadischen und US-amerikanischen Zivilgesellschaft.

Die Marktgemeinde Drösing erklärt sich deshalb zur TTIP/CETA freien Kommune.

Mit der Erklärung zur TTIP/CETA freien Stadt oder Gemeinde werden folgende Forderungen an das nationale Parlament, an die Abgeordneten, die nationale Regierung, die Europa-Parlamentarier sowie an das europäische Parlament verbunden:

- **Verbraucher-, Umwelt-, und Gesundheitsschutzstandards dürfen nicht in Frage gestellt oder „nach unten harmonisiert“ werden, weder durch CETA noch durch TTIP. Dies gilt auch für soziale und arbeitsrechtliche Standards und natürlich für die Menschenrechte.** Dabei wäre auch die „gegenseitige“ Anerkennung keine Lösung, da so Produkte, welche nicht europäischen Normen / Standards entsprechen, dennoch in Europa angeboten werden dürften.
- **Gewachsene rechtsstaatliche Strukturen müssen bewahrt bleiben,** das bedeutet auch, dass juristische Verfahren nicht vor privaten Schiedsgerichten ausgetragen werden dürfen, sondern vor rechtsstaatlichen Gerichten.
- **Die Souveränität der nationalen Parlamente muss gewahrt werden,** damit diese u.a. ihrer Aufgabe gerecht werden können, im Sinne des Klimaschutzes, einer Energiewende und der Solidarität mit dem Süden aktiv zu werden. Entsprechend darf auch die derzeit geplante „regulatorische Kooperation“ (d.h. die Vorschrift, gesetzgeberische Initiativen eines Landes mit allen EU-Ländern sowie Amerika im Vorfeld abklären zu müssen) in dieser Form nicht umgesetzt werden.
- **Der Investorenschutz darf nicht über jenen der Allgemeinheit gesetzt wird,** also Investorenrechte keine kommunalen Hoheitsrechte (z.B. Umweltauflagen u.a.m.) in Frage stellen dürfen.
- **Kommunen dürfen in ihrem politischen Gestaltungsspielraum bezüglich der Wahrung hochwertiger öffentlicher Dienstleistungen und der öffentlichen Beschaffung nicht beschnitten sowie ihre Rechte auf Regulierung nicht eingeschränkt werden:** Die Berücksichtigung ökologischer, verbraucherschützerischer und sozialer Komponenten ist ein Hauptmerkmal der Klima-Bündnis-Gemeinden und muss gewahrt werden.
- **Eine maximale Transparenz muss hergestellt werden;** dies bedeutet eine Offenlegung aller verhandlungsrelevanten Dokumente. Gleichzeitig gilt es während der gesamten Verhandlungsdauer in den nationalen sowie im Europäischen Parlament eine breite Debatte unter Einbeziehung zivilgesellschaftlicher Organisationen sicherzustellen.



Marktgemeinde Drösing

2265 Drösing, Hauptstraße 8
Telefon 02536/7330

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Drösing hat in seiner Sitzung am fol-
gende

Friedhofsgebührenordnung

nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007
für die Friedhöfe der Marktgemeinde Drösing

beschlossen:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)
- f) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

§ 2

Grabstellengebühren

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und bei sonstigen Grabstellen beträgt für

- a) Erdgrabstellen:
 - 1. für 3 Leichen und Urnen (Einzelgräber) € 120,--
 - 2. für 4 Leichen und Urnen (Familiengräber) € 150,--
 - 3. für 5 Urnen € 100,--

b) sonstige Grabstellen:

- | | |
|----------------------------------|----------|
| 1. Gruft für 3 Leichen und Urnen | € 600,-- |
| 2. Urnennische für 4 Urnen | € 500,-- |

§ 3

Verlängerungsgebühren

- (1) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Beerdigungsgebühren

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei der
- | | |
|---|----------|
| a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab | € 230,-- |
| b) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen | € 60,-- |
| c) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Urnen | € 60,-- |
| d) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft | € 670,-- |
| e) Beisetzung einer Urne in einer Gruft für Leichen | € 500,-- |
| f) Beisetzung einer Urne in einer Urnennische | € 30,-- |
- (2) Bei Erdgräbern mit Deckel (blinde Gruft) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 bei Einzelgräbern um € 280,-- und bei Familiengräbern um € 350,--.
- (3) Bei Beerdigungen außerhalb der Dienstzeit (Freitag ab 12.00 Uhr, Samstag, Sonn- und Feiertag) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um € 100,--.

§ 5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung (§ 19 Abs.1 NÖ Bestattungsgesetz 2007) beträgt das Zweifache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6

Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbahrungshalle

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag € 17,--.
- (2) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 23,--.

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am 1. Jänner 2016 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am:
Abgenommen am: